

Satzung zur Änderung der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS)

Vom 7. November 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 95 und Art. 87 Abs. 1 Satz 6 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 6. Februar 2023 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu § 2 wird das Komma und das Wort „Registrierung“ gestrichen.

b) Nach den Angaben zu § 16 wird folgender neuer Abschnitt D eingefügt:

„D) Bestimmungen für Zweithörende aus Kooperationsvereinbarungen

§ 17 Immatrikulation

§ 18 Antrag auf Immatrikulation, Vornahme der Immatrikulation, Exmatrikulation“

c) Der bisherige Abschnitt D wird zu Abschnitt E und wie folgt gefasst:

„E) Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 19 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Satzung regelt das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden und der weiteren immatrikulierten Personen im Sinne von Art. 87 Abs. 3 BayHIG an der Technischen Universität München (TUM).“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Weitere immatrikulierte Personen im Sinne von Art. 87 Abs. 3 BayHIG sind Gaststudierende sowie Zweithörende aus Kooperationsvereinbarungen. ²Gaststudierende sind Personen, die zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen eines Semesters immatrikuliert sind. ³Zweithörende aus Kooperationsvereinbarungen sind Studierende anderer Hochschulen, denen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen ermöglicht werden soll, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Komma und das Wort „Registrierung“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Studierende und weitere Personen nach § 1 Abs. 3 bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der TUM der Einschreibung (Immatrikulation).“
- c) Abs. 4 wird aufgehoben.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Wer an der TUM immatrikuliert ist, ist verpflichtet, der TUM unverzüglich anzuzeigen:

1. Änderungen der gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG, § 16 Abs. 2 sowie § 17 Abs. 2 erhobenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name und Postzustellungsanschrift,
2. den Verlust des Studierendenausweises,
3. Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse gemäß § 8 Abs. 1 begründen oder zur Versagung der Immatrikulation führen können.

²Die Anzeige erfolgt gegenüber der Abteilung Bewerbung und Immatrikulation des TUM Center for Study and Teaching. ³Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 soll die Anzeige über den persönlichen Account des Campusmanagementsystems TUMonline erfolgen, sofern für die jeweils zu ändernde Angabe eine entsprechende Selbstbedienungsfunktion angeboten wird. ⁴Als Postzustellungsanschrift muss eine inländische Anschrift angegeben werden; wer eine solche nicht angeben kann, hat einen Empfangsbevollmächtigten gemäß Art. 15 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zu benennen.“

b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Im Anwendungsbereich dieser Satzung ist es notwendig, die jeweils antragstellende Person zu identifizieren. ²Die antragstellende Person hat hierbei mitzuwirken. ³Die Identifizierung erfolgt in der Regel über den digitalen Identitätsnachweis nach Art. 19 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) vom 22. Juli 2022 in der jeweils geltenden Fassung.“

5. § 4 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Erfolgt die Immatrikulation vor Semesterbeginn, so beginnt die Mitgliedschaft erst ab dem Tage des Semesterbeginns; erfolgt die Immatrikulation nach Semesterbeginn, so gilt diese mit Wirkung für die Dauer des gesamten Semesters.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für Bewerbungen für sonstige Studiengänge und Studien, insbesondere Modulstudien, die in § 4 der Satzung für das Hochschulauswahlverfahren und die Voranmeldung der Technischen Universität München vom 3. August 2010 in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Frist; hiervon abweichende Regelungen können in der jeweils für den sonstigen Studiengang oder das sonstige Studium einschlägigen Satzung getroffen oder ortsüblich bekannt gemacht werden.“

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. soweit die Bewerbung nicht für einen englischsprachigen Studiengang erfolgt: für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse durch das Abschlusszeugnis einer deutschen höheren Bildungseinrichtung (Gymnasium, Studienkolleg usw.) oder eines überwiegend deutschsprachigen Studiengangs an einer deutschen Hochschule oder gemäß den Voraussetzungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT); eine der RO-DT und Beschlüssen der Kultusministerkonferenz entsprechende nicht abschließende Aufzählung weiterer an der TUM anerkannter Sprachtests wird auf den Internetseiten der TUM sowie über das Campusmanagementsystem TUMonline bekannt gemacht; weitere, dort nicht genannte Nachweise, können nach Einzelfallprüfung anerkannt werden;“

bb) Nr. 10 b) wird wie folgt gefasst:

„b) für diejenigen, die ihren Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Sinne des Art. 90 Abs.1 Satz 1 BayHIG in einem ausländischen Bildungssystem an einer inländischen oder ausländischen Hochschule erworben haben und sich für einen Masterstudiengang an der TUM bewerben; der Antrag auf Vorprüfungsdocumentation einschließlich sämtlicher Nachweise muss in der von uni-assist e.V. geforderten Form bis spätestens zum Ablauf des letzten Tages der in der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung bestimmten Frist zur Stellung des Antrags auf Zulassung zum Eignungsverfahren bei uni-assist e.V. eingegangen sein; dies umfasst auch die Bezahlung des von uni-assist e.V. geforderten Entgelts;“

c) Nach Abs. 8 wird folgender neuer Abs. 9 angefügt:

„(9) Bei Kooperationen mit anderen Hochschulen kann von den Anforderungen der Absätze 2 bis 8 durch Regelungen in der Fachprüfungs- und Studienordnung und in der Kooperationsvereinbarung abgewichen werden.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Vornahme der Immatrikulation**

(1) ¹Die Immatrikulation in einen Studiengang setzt eine positive Entscheidung im Bewerbungsverfahren sowie die Annahme des Studienplatzes voraus. ²Zudem müssen der TUM die in Abs. 2 genannten Dokumente bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorliegen (Ausschlussfrist). ³Abweichend von Satz 2

1. gelten bei Immatrikulationsanträgen in das erste Fachsemester für zulassungsbeschränkte Studiengänge jeweils individuelle Immatrikulationsfristen; die Immatrikulation ist in diesen Fällen nur innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum des Zulassungsbescheids möglich,
 2. ist bei Promotionen sowie der Einschreibung zum Praktischen Jahr ein Immatrikulationsantrag erforderlich, der während der gesamten Dauer des entsprechenden Semesters gestellt werden kann.
- (2) ¹Innerhalb der in Abs. 1 festgelegten Frist sind folgende Dokumente jeweils vollständig elektronisch über das Campusmanagementsystem TUMonline einzureichen; § 6 Abs. 5 gilt hierbei entsprechend:
1. Antrag auf Einschreibung unter Verwendung des im Campusmanagementsystem TUMonline abrufbaren Online-Formulars,
 2. Nachweis der Qualifikation (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3); bei vorzeitiger Aufnahme des Studiums gemäß Art. 90 Abs. 1 Satz 4 BayHIG abweichend von Abs. 1 Nachreichung bis spätestens innerhalb eines Jahres nach dessen Aufnahme,
 3. Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß § 199 a Abs. 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in der jeweils geltenden Fassung,
 4. ein aktuelles Lichtbild,
 5. bei Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation; der Nachweis der Exmatrikulation entfällt bei Doppelstudium gemäß § 4 Abs. 2,
 6. gegebenenfalls bei Hochschulwechsel einen aktuellen Nachweis über den weiterbestehenden Prüfungsanspruch; auf Verlangen sind Nachweise entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 13 vorzulegen,
 7. von Bewerberinnen und Bewerbern aus Staaten mit Akademischer Prüfstelle (APS) das Zertifikat, welches durch die APS bei positivem Überprüfungsergebnis erteilt wird,
 8. von Bewerberinnen und Bewerbern für den Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Bildung eine Versicherung, dass davon Kenntnis genommen wurde, dass bei erfolgreich verliehenem Abschluss „Master of Education“ allein weder in Bayern noch in anderen Bundesländern der Zugang zum Vorbereitungsdienst eröffnet ist.
- ²Die Abteilung Bewerbung und Immatrikulation des TUM Center for Study and Teaching kann sich stichprobenartig oder in begründeten Einzelfällen zur Sachverhaltsermittlung die in Satz 1 und § 6 Abs. 3 bezeichneten Dokumente auch zusätzlich im Wege einer persönlichen Vorsprache am Service Desk im Original vorlegen lassen. ³Innerhalb der gemäß Abs. 1 festgelegten Frist muss zudem der Zahlungseingang der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge erfolgen; der festgesetzte Betrag ist im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf ein von der TUM bestimmtes Konto zu entrichten.
- (3) ¹Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vor und stehen keine Versagungsgründe gemäß § 8 entgegen, ergeht ein Immatrikulationsbescheid. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Versagungsbescheid.
- (4) Für sonstige Studien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, sofern nicht durch Satzung oder Richtlinien etwas anderes geregelt ist.“

8. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. ein Immatrikulationshindernis nach Art. 91 BayHIG vorliegt,
2. der Bewerberin oder dem Bewerber nach Vorschriften des Exportkontrollrechts, insbesondere der Verordnung (EU) 2021/821, dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) oder der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in der jeweils geltenden Fassung, kein Zugang zu Lehrinhalten eines Pflichtmoduls des Studiengangs gewährt werden darf oder eine hierfür erforderliche Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht erteilt oder aufgehoben wurde; dies gilt für sonstige Studien entsprechend.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Form und Frist der Rückmeldung für das jeweils nachfolgende Semester werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der TUM festgesetzt und über das Internet und im Campusmanagementsystem TUMonline am ersten Werktag nach Ende der Immatrikulationsfrist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des laufenden Semesters veröffentlicht.“

b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

10. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „zum Download“ durch die Wörter „im Campusmanagementsystem TUMonline“ ersetzt.

11. § 12 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird das Leerzeichen zwischen den Wörtern „Pflege“ und „ZG“ gestrichen.

b) In Nr. 4 wird das Wort „des“ durch das Wort „von“ und das Wort „Fakultät“ durch das Wort „School“ ersetzt.

c) In Nr. 5 wird jeweils das Wort „Fakultät“ durch das Wort „School“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 94 Abs. 1 BayHIG). ²Wird der Nachweis nach Art. 88 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 9 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 4 BayHIG nicht fristgerecht vorgelegt, so sind Studierende zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen (Art. 92 Abs. 2 Satz 2 BayHIG).“

b) Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. wenn ihnen nach Vorschriften des Exportkontrollrechts, insbesondere der Verordnung (EU) 2021/821, dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) oder der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in der jeweils geltenden Fassung, kein Zugang zu Lehrinhalten eines Pflichtmoduls des Studiengangs gewährt werden darf oder eine hierfür erforderliche Genehmigung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht erteilt oder aufgehoben wurde; dies gilt für sonstige Studien entsprechend.“

c) In Abs. 3 Satz 2 wird nach der Zahl „4“ der Bindestrich durch das Wort „bis“ ersetzt.

13. In § 14 Satz 1 werden die Wörter „zum Download“ gestrichen.

14. § 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Gaststudierende gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 werden auf Antrag immatrikuliert.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 Satz 2 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Gaststudierende sind zur Angabe folgender Daten verpflichtet:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geschlecht,
3. Geburtsdatum und -ort,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Semester- und Heimatwohnsitz,
6. E-Mail-Adresse,
7. Lehrveranstaltung einschließlich der jeweiligen SWS.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 des Abs. 1 werden zu Abs. 3 Satz 1 und 2.

c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 4 und 5.

16. Nach § 16 wird eine neue Überschrift wie folgt eingefügt:

„D) Bestimmungen für Zweithörende aus Kooperationsvereinbarungen“

17. Nach der neuen Überschrift wird folgender neuer § 17 eingefügt:

„§ 17 Immatrikulation

- (1) ¹Zweithörende aus Kooperationsvereinbarungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 werden auf Antrag immatrikuliert. ²Die erforderliche Qualifikation von Zweithörenden aus Kooperationsvereinbarungen bestimmt sich nach den Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium an der anderen Hochschule, an der sie als Studierende immatrikuliert sind.

- (2) Zweithörende aus Kooperationsvereinbarungen sind zur Angabe folgender Daten verpflichtet:
1. Name, Vorname, Geburtsname,
 2. Geschlecht,
 3. Geburtsdatum und -ort,
 4. Staatsangehörigkeit,
 5. Semester- und Heimatwohnsitz,
 6. Angaben zur anderen Hochschule im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 3,
 7. E-Mail-Adresse,
 8. Angaben zur Qualifikation.
- (3) Zweithörende aus Kooperationsvereinbarungen werden nicht Mitglieder der TUM.“

18. Nach dem neuen § 17 wird folgender neuer § 18 eingefügt:

„§ 18

Antrag auf Immatrikulation, Vornahme der Immatrikulation, Exmatrikulation

- (1) ¹Der Antrag auf Immatrikulation als Zweithörerin oder Zweithörer aus Kooperationsvereinbarungen ist elektronisch unter Verwendung des entsprechenden Online-Formulars zu stellen, welches in der Regel im Campusmanagementsystem TUMonline abrufbar ist. ²Fristen und Formvorgaben sowie weitere Mitwirkungsobliegenheiten im Verfahren werden auf der Website der Abteilung Bewerbung und Immatrikulation des TUM Center for Study and Teaching oder der für die jeweilige Kooperationsvereinbarung verantwortlichen School der TUM bekannt gegeben. ³Dem Antrag gemäß Satz 1 sind fristgerecht folgende Unterlagen jeweils vollständig elektronisch beizufügen:
1. Nachweis des gültigen Reisepasses oder Personalausweises unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen,
 2. aktuelles Lichtbild,
 3. Qualifikationsnachweise im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2,
 4. sofern einschlägig, Nominierung als Zweithörerin oder Zweithörer aus Kooperationsvereinbarungen durch die andere Hochschule,
 5. sofern einschlägig, Bescheinigung der für die jeweilige Kooperation zuständigen Stelle der TUM, dass die antragstellende Person als Zweithörerin oder Zweithörer aus Kooperationsvereinbarungen an der TUM immatrikuliert werden soll,
 6. Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8, sofern in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung nichts anderes geregelt ist,
 7. soweit einschlägig, Nachweis adäquater Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 36 der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung, sofern in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung nichts anderes geregelt ist,
 8. Immatrikulationsbescheinigung der anderen Hochschule für das Semester, in dem an der TUM eine Immatrikulation als Zweithörerin oder Zweithörer aus Kooperationsvereinbarungen erfolgen soll.

⁴§ 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (2) ¹Eine positive Entscheidung mit der Aufforderung zur Annahme des Studienplatzes als Zweithörerin oder Zweithörer aus Kooperationsvereinbarungen wird durch Zulassungsbescheid bekannt gegeben. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid. ³Nach Annahme des Studienplatzes als Zweithörerin oder Zweithörer aus Kooperationsvereinbarungen ist die Zahlung etwaig fälliger Gebühren und Beiträge bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn erforderlich. ⁴Im Anschluss erfolgt die Immatrikulation als Zweithörerin oder Zweithörer aus Kooperationsvereinbarungen. ⁵Die entsprechende Bescheinigung der TUM wird im Campusmanagementsystem TUMonline zum Abruf bereitgestellt.
- (3) ¹Für die Versagung der Immatrikulation gilt § 8 entsprechend. ²Für die Exmatrikulation gelten §§ 13, 14 entsprechend.
- (4) Von den Anforderungen der Absätze 1 und 2 kann durch Regelung in der Kooperationsvereinbarung abgewichen werden.“
19. Nach dem neuen § 18 wird die bisherige Überschrift „**D) Schluss- und Übergangsvorschriften**“ durch die Überschrift „**E) Schluss- und Übergangsvorschriften**“ ersetzt.
20. Der bisherige § 17 wird zu § 19 und die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 19
Inkrafttreten, Übergangsvorschrift“**

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 9. Oktober 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 7. November 2024.

München, 7. November 2024

Technische Universität München

gez.
Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 7. November 2024 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. November 2024.